

RS OGH 1991/7/10 1Ob23/91, 4Ob1626/95, 4Ob258/98i, 7Ob120/99v, 1Ob195/01k, 10Ob10/05a, 4Ob220/07t, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

ABGB §1111 B

ABGB §1451 ff

ABGB §1489 I

Rechtssatz

Vom Zweck der Fristsetzung hängt es ab, ob Verjährungsvorschriften auf an anderer Stelle geregelte kurze Fristen anzuwenden sind. § 1111 ABGB bezweckt die möglichst rasche Klärung, ob dem Bestandgeber Ansprüche wegen Beschädigung oder missbräuchlicher Abnützung der Bestandsache gegen den Bestandnehmer zustehen. Der Bestandgeber hat daher nach Rückstellung der Bestandsache von sich aus tätig zu werden und die Bestandsache auf Mängel hin zu untersuchen. Handelt es sich um objektiv erkennbare Schäden, ist § 1489 ABGB auf die Frist des § 1111 ABGB nicht anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 23/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 23/91

Veröff: SZ 64/91 = EvBl 1991/170 S 739 = WoBl 1992,9

- 4 Ob 1626/95

Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 1626/95

nur: Der Bestandgeber hat daher nach Rückstellung der Bestandsache von sich aus tätig zu werden und die Bestandsache auf Mängel hin zu untersuchen. (T1)

- 4 Ob 258/98i

Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 258/98i

Auch; nur: § 1111 ABGB bezweckt die möglichst rasche Klärung, ob dem Bestandgeber Ansprüche wegen Beschädigung oder missbräuchlicher Abnützung der Bestandsache gegen den Bestandnehmer zustehen. (T2)

Veröff: SZ 71/169

- 7 Ob 120/99v

Entscheidungstext OGH 12.05.1999 7 Ob 120/99v

Auch; nur T2

- 1 Ob 195/01k
Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 195/01k
Auch; nur T2
- 10 Ob 10/05a
Entscheidungstext OGH 22.03.2005 10 Ob 10/05a
Auch; Beisatz: Die einjährige Frist des § 1111 ABGB bezieht sich auf den Sonderfall der Geltendmachung des Ersatzes von Beschädigungen (Veränderungen) des Bestandobjekts, nicht auf die Verletzung von anderen Pflichten aus einem Bestandverhältnis. Vom Gesetzeswortlaut und -zweck her betrachtet unterliegt ein Anspruch aus culpa in contrahendo (der darauf beruht, dass eben kein Bestandverhältnis zustande gekommen ist) nicht der einjährigen Frist des § 1111 ABGB. (T3)
- 4 Ob 220/07t
Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 220/07t
nur T2; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: Aufwand für Entfernung von Sondermüll auf dem Bestandobjekt. (T4)
- 10 Ob 63/08z
Entscheidungstext OGH 14.10.2008 10 Ob 63/08z
Auch; Beisatz: Der Zweck der Vorschrift des § 1111 ABGB liegt darin, die Ansprüche des Bestandgebers nach Rückstellung der Bestandsache möglichst rasch einer Klärung zuzuführen. (T5)
Beisatz: Es handelt sich um eine Präklusivfrist, die auch für Ersatzansprüche wegen Nichtwiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder Fehlens von Inventar, nicht aber wegen Verletzung der Rückstellungspflicht oder für Benützungsentgeltansprüche gilt. (T6)
- 6 Ob 272/08f
Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 272/08f
Vgl auch; Bem: Hier: Anspruch auf Ersatz des Aufwands zur Beseitigung von Schimmel verneint. (T7)
- 2 Ob 144/09d
Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 144/09d
Auch; nur T2; Beis wie T5
- 6 Ob 25/11m
Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 25/11m
nur T1; Beis wie T5
- 1 Ob 131/13s
Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 131/13s
Auch; nur T1; nur T2
- 3 Ob 234/13b
Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 234/13b
Auch
- 1 Ob 206/19d
Entscheidungstext OGH 16.12.2019 1 Ob 206/19d
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0020733

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at